

**Versicherungsmathematische Bewertung
von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2014**

**nach den Grundsätzen des
Handelsgesetzbuches (HGB)**

für Firma

Mustermann AG
Muster Straße 123
54321 Musterstadt

Ausgearbeitet durch:

Clever Software GmbH
St.-Joachim-Weg 7
86450 Altenmünster

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

(1) Auftrag

Die Firma hat uns beauftragt, die Pensionsrückstellung für die bei ihr bestehenden unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) zu ermitteln. Sie hat uns den Wortlaut der erteilten Zusagen und die für die Berechnung notwendigen persönlichen Daten der versorgungsberechtigten Personen mitgeteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten übernimmt sie selbst die Gewähr. Die versicherungsmathematischen Annahmen und das angewandte Verfahren wurden mit der Firma abgestimmt.

(2) Pensionsrückstellung (31.12.2014) und Pensionsaufwendungen (01.01.2014 - 31.12.2014)

	Personen am 31.12.2014	Vorjahres- rückstellung 31.12.2013 EUR	Pensions- rückstellung 31.12.2014 EUR	Personal- aufwand EUR	Zins- aufwand 4,88 % p.a. EUR	Gezahlte Leistungen EUR
Aktive Anwärter (unverfallbar)	2	[183.895]	221.657	28.788	8.974	0
Aktive Anwärter (verfallbar)	0	[0]	0	0	0	0
Ausgeschiedene Anwärter	1	[46.035]	51.017	2.735	2.247	0
Altersrentner	1	[114.959]	111.856	5.055	5.282	-13.440
Invalidenrentner	0	[0]	0	0	0	0
Hinterbliebenenrentner	0	[0]	0	0	0	0
Zeitrentner/Kapitalabfindung	0	[0]	0	0	0	0
Summe (Soll-Werte)	4	[344.889]	384.530	36.578	16.503	-13.440
Offener Ansammlungsbetrag	---	[-36.664]	-33.330	---	---	---
Pensionsrückstellung (Ist)	---	[308.225]	351.200	---	---	---

Die Firma hat beschlossen, den aus der am 01.01.2010 geänderten Rückstellungsbewertung resultierenden Differenzbetrag (anfänglich EUR 50.000) gemäß Art. 67 EGHGB bis spätestens 31.12.2024 gleichmäßig über 15 Jahre anzusammeln. Am 31.12.2014 werden EUR 3.334 erfasst, so dass sich ein noch nicht erfasster Restbetrag von EUR 33.330 ergibt. Die Verrechnung mit etwaigen Vermögensgegenständen i. S. d. § 246 HGB ist noch vorzunehmen. Entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu verfahren.

Altenmünster, den 22.06.2015

Gerd Clever, Aktuar (DAV)

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

(3) Versicherungsmathematische Annahmen

	31.12.2014
Versicherungsmathematische Bewertungsmethode	Methode der laufenden Einmalprämien (PUC-Methode)
Rechnungsgrundlagen (Tod, Invalidität, ...)	RICHTTAFELN 2005 G von Dr. Klaus Heubeck
Fluktuationsraten	keine Fluktuationsraten
Abzinsungssatz zur Diskontierung der Verpflichtung	4,53 % jährlich
Erwartete Dynamik laufender Renten	1 % jährlich

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

(4) Versorgungspläne, Einzellisten & Einzelanlagen

Allgemeine Daten

Personenkreis:	Angestellte
Status:	Aktive Anwärter
Normaler Pensionierungstag:	nächster 01. nach Vollendung des 65. Lebensjahres
Vorgezogene Altersrente:	statistische Kürzung
Rentenzahlungsweise:	monatlich vorschüssig
Hinterbliebenenversorgung:	kollektiv
Unverfallbarkeitsregelung:	gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Erlebensfall

Jährliche Altersrente: EUR 24.000,00

Invalidität

Jährliche Invalidenrente:	100 % der Altersrente
Jährliche Invaliden-Altersrente:	100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente:	60 % der laufenden Invalidenrente
Rentenhöhe bei Tod ab Endalter:	60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

Nr.	Name	Geburts- datum	M/F	Dienst- eintritt	Erdienungs- zeitraum	Soll- Rückstellung 31.12.2014 EUR	Alters- leistung (Rente) EUR	Invaliden- leistung (Rente) EUR	Leistung Aktiventod (Rente) EUR
01	Maierhuber	01.01.1964	M	01.01.2000	01.01.2000 - 31.12.2028	131.398	24.000	24.000	14.400
02	Schmidtbauer	01.01.1968	F	01.01.2002	01.01.2002 - 31.12.2032	90.259	24.000	24.000	14.400
Gesamtsumme:						221.657	48.000	48.000	28.800

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma**

Mustermann AG

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Angestellte
 Name: Herr Franz Maierhuber
 Geburtsdatum: 01.01.1964
 Diensteintritt: 01.01.2000
 Zusagedatum: 01.01.2004
 Status: Aktiver Anwärter
 Pensionierungsdatum: 01.01.2029

(b) Zugesagte Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014
Erlebensfall	Altersrente	24.000,00
Invalidität	Invalidenrente	24.000,00
Aktiventod	Witwenrente	14.400,00
Alterstod	Witwenrente	14.400,00
Invalidentod	Witwenrente	14.400,00

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014
Pensionsrückstellung	131.398,00

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Angestellte
 Name: Frau Kunigunde Schmidtbauer
 Geburtsdatum: 01.01.1968
 Diensteintritt: 01.01.2002
 Zusagedatum: 01.01.2004
 Status: Aktive Anwärtlerin
 Pensionierungsdatum: 01.01.2033

(b) Zugesagte Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014
Erlebensfall	Altersrente	24.000,00
Invalidität	Invalidenrente	24.000,00
Aktiventod	Witwerrente	14.400,00
Alterstod	Witwerrente	14.400,00
Invalidentod	Witwerrente	14.400,00

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014
Pensionsrückstellung	90.259,00

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

Allgemeine Daten

Personenkreis: Ausgeschiedene
Status: Ausgeschiedene
mit m/n-tel Berechnung, falls Dienstaustritt erfasst
Normaler Pensionierungstag: nächster 01. nach Vollendung des 65. Lebensjahres
Vorgezogene Altersrente: räumliche Kürzung
Rentenzahlungsweise: monatlich vorschüssig
Hinterbliebenenversorgung: kollektiv
Unverfallbarkeitsregelung: gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Erlebensfall

Jährliche Altersrente: EUR 12.000,00

Invalidität

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente
Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Invalidenrente
Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma**

Mustermann AG

Nr.	Name	Geburtsdatum	M/F	Erdienungszeitraum	Soll-Rückstellung 31.12.2014 EUR	Altersleistung (Rente) EUR	Invalidentleistung (Rente) EUR	Leistung Aktiventod (Rente) EUR
01	Haferkorn	01.01.1958	M	Leistungen unverfallbar	51.017	4.363	4.363	2.618

Gesamtsumme:					51.017	4.363	4.363	2.618
--------------	--	--	--	--	--------	-------	-------	-------

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Ausgeschiedene
 Name: Herr Hermine Haferkorn
 Geburtsdatum: 01.01.1958
 Diensteintritt: 01.01.1990
 Zusagedatum: 01.01.1992
 Dienstaustritt: 31.12.2001
 Status: Ausgeschiedener Anwärter
 Pensionierungsdatum: 01.01.2023

(b) Unverfallbare Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014
Erlebensfall	Altersrente	4.363,20
Invalidität	Invalidenrente	4.363,20
Aktiventod	Witwenrente	2.617,92
Alterstod	Witwenrente	2.617,92
Invalidentod	Witwenrente	2.617,92

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014
Pensionsrückstellung	51.017,00

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma**

Mustermann AG

Nr.	Name	Geburts- datum	M/F	Soll- Rückstellung 31.12.2014 EUR	Laufende Rente EUR	Todesfall- leistung (Rente) EUR
01	Muster	01.01.1934	M	111.856	13.440	8.064
Gesamtsumme:				111.856	13.440	8.064

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 gemäß HGB für Firma

Mustermann AG

(a) Persönliche Daten

Name: Herr Manfred Muster
 Geburtsdatum: 01.01.1934
 Tatsächlicher Rentenbeginn: 01.01.1999
 Status: Altersrentner

(b) Laufende Altersrente in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014
	Altersrente	13.440,00
Alterstod	Witwenrente (WR)	8.064,00

Rentenzahlungsweise: monatlich
 Rentendynamik: s. "Versicherungsmathematische Annahmen" (keine garantierte Dynamik)
 Anwartschaft auf WR: 60 % der laufenden Altersrente (Kollektivmethode)

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014
Pensionsrückstellung	111.856,00

Berechnet unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck (Gesamt-, Rentnerbestand).

Allgemeine Erläuterungen

1. Handelsbilanz (HGB)

1.1 Das Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG)

Die Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das BiRiLiG vom 19.12.1985 hat die Passivierungspflicht für unmittelbare Pensionsverpflichtungen zur Folge (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

1.2 Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) besteht für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension auf Grund einer *unmittelbaren* Zusage ein Passivierungswahlrecht, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erhöht. Für eine *mittelbare* Verpflichtung aus einer Zusage braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet werden. Macht eine Kapitalgesellschaft vom Passivierungswahlrecht Gebrauch, müssen die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen im Anhang jeweils in einem Betrag angegeben werden.

1.3 Übergangsvorschrift gemäß Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Für die Erfassung eines Differenzbetrages, der sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergibt, sieht Artikel 67 Abs. 1 mehrere Optionen vor: "Soweit aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln. Ist auf Grund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, eine Auflösung der Rückstellungen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung jeweils im Anhang und im Konzernanhang anzugeben."

1.4 Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf das Handelsgesetzbuch (HGB)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bringt eine deutliche Annäherung der Bilanzierung an die internationalen Bewertungsgrundsätze nach IAS/IFRS. Die Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Daher sind bei der Bewertung langfristig für realistisch gehaltene Trendannahmen anzusetzen. Da der Rechnungszins einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsrückstellungen hat, ist gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre anzusetzen. Dadurch wird erreicht, dass eine Schwankung des Marktzinssatzes nur gedämpft auf den Rechnungszins und damit auf die Pensionsrückstellungen durchschlägt. Der Rechnungszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekanntgegeben (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB). Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB).

1.5 Ausweis der Komponenten der Pensionsaufwendungen

Gemäß § 277 Abs. 5 HGB sind die Aufwendungen aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" auszuweisen. Die *Aufwendungen aus der Abzinsung* (= *Zinsaufwendungen*) ergeben sich gemäß der folgenden Formel: [Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresanfang) - (0,5 * gezahlte Leistungen)] * Zinssatz (Jahresanfang). Für verkürzte Wirtschaftsjahre wird ein entsprechend geringerer Zinssatz angesetzt. Als *Personalaufwendungen* ergeben sich: Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresende) - Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresanfang) + gezahlte Leistungen - Zinsaufwendungen. Auswirkungen auf die Pensionsaufwendungen, die allein auf einer unterjährigen Veränderung des Zinssatzes beruhen, wurden den Personalaufwendungen zugerechnet (Ausweiswahlrecht).

2. Versicherungsmathematische Grundlagen

2.1 Rechnungsgrundlagen

Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienten die © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck (Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln). Alle Berechnungen erfolgten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2.2 Verwendete Formeln

Die im Textband zu den © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck veröffentlichten Formeln, ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation), sind die Grundlage der Berechnungen. Es werden keine Näherungsverfahren verwendet (Ausnahme: Bewertungen im Gesamtbestand).

2.3 Versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren

Das Gesetz enthält keine Vorgaben bzgl. des anzuwendenden Berechnungsverfahrens. Die PUC-Methode (i. S. d. IAS 19) führt immer zu einem zulässigen Wertansatz. Für die Bewertung von Verpflichtungen aus zeiträtierlich erdienten Pensionsanwartschaften kommt auch das Teilwertverfahren bzw. modifizierte Teilwertverfahren in Betracht. Beim modifizierten Teilwertverfahren wird ein strenges Stichtagsprinzip berücksichtigt. In die Berechnung der fiktiven Prämie geht ein, dass es in der Vergangenheit keinen vorzeitigen Leistungsfall (Tod, Invalidität) bzw. Ausscheidelfall gab. Die fiktive Prämie wird also an jedem Bilanzstichtag neu berechnet.

Auftragsbedingungen zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten

1. Auftragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber beauftragt die Clever Software GmbH mit der Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

1.2 Die Clever Software GmbH leistet keine Rechts- bzw. Steuerberatung.

1.3 Die Clever Software GmbH ist berechtigt, sich zur Erstellung des Gutachtens und der notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen sachverständiger Dritter zu bedienen.

1.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Clever Software GmbH ihn als Referenzkunden benennt.

2. Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird vor Erstellung des Gutachtens zwischen dem Auftraggeber und der Clever Software GmbH vereinbart. Sie wird mit der Übergabe des vollständigen Gutachtens fällig.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird der Clever Software GmbH alle zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten auf erste Anfrage hin vollständig zur Verfügung stellen.

3.2 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Eine Überprüfung dieser Daten und Informationen durch die Clever Software GmbH findet nicht statt.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Clever Software GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen nach Kräften zu unterstützen.

4. Pflichten der Clever Software GmbH

4.1 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, das Gutachten gemäß den Vorgaben des Auftraggebers, den gesetzlichen Vorschriften und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu erstellen.

4.2 Die Clever Software GmbH wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Beauftragung durch den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen bewahren (siehe auch Punkt 1).

4.3 Die Clever Software GmbH darf ihr anvertraute Unterlagen des Auftraggebers nicht an Dritte weiterleiten, außer sie ist dazu rechtlich verpflichtet oder vom Auftraggeber ermächtigt worden (siehe auch Punkt 1).

4.4 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Daten des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten bzw. durch Dritte, die ebenfalls dem Datenschutz und der Verschwiegenheit verpflichtet sind, verarbeiten zu lassen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Clever Software GmbH gewährleistet die ordnungsgemäße Berechnung der beauftragten versicherungsmathematischen Berechnungen auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten.

5.2 Die Clever Software GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der vom Auftraggeber geliefer-

ten berechnungsrelevanten Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Clever Software GmbH in Einzelfällen berechnungsrelevante Daten hinterfragt oder entsprechende vertragliche Grundlagen (Betriebsvereinbarungen, Versorgungsurkunden, etc.) zur Einsicht erhält.

5.3 Im Falle eines Mangels ist die Clever Software GmbH zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.

5.4 Die Clever Software GmbH haftet nicht für mangelhafte Leistungen, soweit der Mangel auf unvollständigen oder fehlerhaften Daten beruht, die vom Auftraggeber vertragsgemäß bereitgestellt wurden. Weist die Clever Software GmbH nach, dass Daten fehlerhaft waren, obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass das mangelhafte Rechenergebnis nicht auf diesem Mangel beruht.

5.5 Die Clever Software GmbH haftet dem Auftraggeber bei einer Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

5.6 Die Haftung der Clever Software GmbH auf Ersatz des vertragstypischen Schadens ist summenmäßig für Schadenersatzansprüche jeder Art bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 50.000 € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

5.7 Ein einzelner Schadensfall ist auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

6. Salvatorische Klausel

6.1 Die Auftragsbedingungen enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.

6.3 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nicht als wirksam oder durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken des Vertrages hervortreten.

7. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist das Amts- bzw. Landgericht Augsburg zuständig.